

Ergänzungen zu:

Allgemeine Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme der Deutsches Klimarechenzentrum GmbH

Präambel

Zur Förderung der nationalen und internationalen Vernetzung von Wissenschaftlern aus dem Bereich der Erd-System-Forschung und zur Unterstützung der gemeinsamen Entwicklung von Software, betreibt die Deutsche Klimarechenzentrum GmbH (DKRZ) diverse IT-Dienste.

Die vorliegenden Ergänzungen der aktuell geltenden allgemeinen Benutzungsrichtlinien regeln die Bedingungen, unter denen IT-Dienste genutzt werden können. Die Liste der betroffenen IT-Dienste kann auf den Webseiten des DKRZ eingesehen werden:

www.dkrz.de/about/Organisation/benutzungsrichtlinien

Vorbemerkung: Im vorliegenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets das grammatikalische Maskulinum verwendet. Ist z.B. die Rede von Wissenschaftlern, so sind auch Wissenschaftlerinnen gemeint.

§1 Geltungsbereich

Diese Ergänzungen der allgemeinen Benutzungsrichtlinien gelten für die vom DKRZ bereitgehaltenen IT-Dienste, welche in §1.2 der allgemeinen Benutzungsrichtlinien beschrieben sind.

§2 Benutzerkreis

1. Ergänzend zum Benutzerkreis, welcher in den allgemeinen Benutzungsrichtlinien genannt ist, können die in der Präambel definierten IT-Dienste Nutzern zur Verfügung gestellt werden, die in direkter oder indirekter Zusammenarbeit mit der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung in der Klimatologie und den mit der Klimatologie unmittelbar verwandten Disziplinen beschäftigt sind.
2. Die Ressourcen werden für einzelne Personen vergeben, welche wiederum gemeinschaftliche Gruppen zur Zusammenarbeit innerhalb der IT-Dienste bilden können.
3. Die Zuteilung von Ressourcen an einzelne Personen und gemeinschaftliche Gruppen erfolgt durch das DKRZ.

§3 Benutzungsberechtigung

1. Systembetreiber ist das DKRZ.
2. Wer einen oder mehrere der IT-Dienste benutzen will, muss sich für diese anmelden.
3. Die Anmeldung erfolgt (entgegen der formalen Benutzungsberechtigung) direkt innerhalb des bereitgestellten IT-Dienstes und soll mindestens die folgenden Angaben zum Benutzer enthalten:
 - o Name

- E-Mail Adresse
 - die Erklärung, dass der Benutzer die Benutzungsrichtlinien und deren Ergänzungen anerkennt
 - die Nennung einer Kontaktperson, welche bereits über eine formale Benutzungsberechtigung verfügt (zur Legitimation der Zusammenarbeit)
4. Über den Zugang zu den IT-Diensten entscheidet das DKRZ. Das DKRZ kann die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der Anlage abhängig machen.
 5. Die Benutzungsberechtigung darf durch das DKRZ versagt werden.
 6. Die Benutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die im Zusammenhang mit den in der Präambel genannten Punkten stehen und kann zeitlich befristet werden.

§4 Pflichten des Benutzers

Es gelten sinngemäß die Ausführungen der allgemeinen Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme des DKRZ.

§5 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Systembetreibers

1. Der Systembetreiber führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Dokumentation.
2. Der Systembetreiber trägt in angemessener Weise im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zum Verhindern bzw. Aufdecken von Missbrauch bei.
3. Der Systembetreiber gibt die Ansprechpartner für die Betreuung seiner Benutzer bekannt.
4. Der Systembetreiber ist verpflichtet, im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.
5. Der Systembetreiber trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass Daten nicht verloren gehen. Er übernimmt aber keine Garantie hierfür.
6. Der Systembetreiber ist berechtigt, die effiziente und sachgemäße Nutzung seiner Systeme durch Messungen und Auswertungen von Protokolldateien zu überprüfen.

§6 Haftung des Systembetreibers/Haftungsausschluss

Es gelten sinngemäß die Ausführungen der allgemeinen Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme des DKRZ.

§7 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

Es gelten sinngemäß die Ausführungen der allgemeinen Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme des DKRZ.

§8 Sonstige Regelungen

Es gelten sinngemäß die Ausführungen der allgemeinen Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme des DKRZ.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Ergänzungen zu den allgemeinen Benutzungsrichtlinien ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung der Ergänzungen zu den Benutzungs-

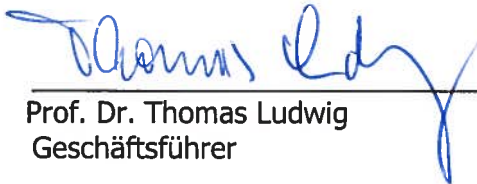
richtlinien unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Benutzungsrichtlinien im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweisen sich die Benutzungsrichtlinien als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Benutzungsrichtlinien entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§10 Inkrafttreten

Diese Ergänzungen der allgemeinen Benutzungsrichtlinien wurden am **09. Juni 2016** von der Gesellschafterversammlung sowie von der Geschäftsführung des DKRZ verabschiedet und mit Wirkung zum **01. Januar 2017** in Kraft gesetzt.



Prof. Dr. Thomas Ludwig
Geschäftsführer